

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen**  
**für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege**  
**-Beitragssatzung Feld- und Waldwege-**  
**der Stadt St. Goar**  
**vom 02.12.1982**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 1. Dezember 1982 hiermit bekannt gemacht wird:

**§1 (Allgemeines)**

(1) Zur Deckung ihrer Kosten für den Ausbau (Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung) sowie für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege als ständige Gemeindeeinrichtung erhebt die Stadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtungen besondere Vorteile bringen, Beiträge.

(2) Zur ständigen Gemeindeeinrichtung gehören die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Feld- und Waldwege. Neugebaute Wege rechnen als Erweiterung der vorhandenen Einrichtung. Feld- und Waldwege sind diejenigen öffentlich und nichtöffentlichen Wege, die der Bewirtschaftung der im Außenbereich (§ 35 Bundesbaugesetz) gelegenen Grundstücke dienen und für die die Stadt die Bau- und Unterhaltungskosten trägt. Hierzu gehören insbesondere Wirtschaftswege, Weinbergswegen, Interessentenwege. Zu den Feld- und Waldwegen zählen auch Abzuggräben, Bäche, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen sowie sonstige Anlagen soweit sie als wesentlicher Bestandteil der genannten Wege anzusprechen und erforderlich sind.

**§2 (Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten)**

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die in einem Kalenderjahr entstehenden

1. Kosten für den Erwerb der für Feld- und Waldwege benötigten Grundstücke einschließlich des Werts der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen für Feld- und Waldwege im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. Kosten für die Freilegung der zum Ausbau von Feld- und Waldwegen benötigten Flächen,
3. Kosten für den Ausbau von Feld- und Waldwegen einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. Kosten für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
5. Kosten für den Anschluss an andere Feld- und Waldwege und an öffentliche Straßen, Wege und Plätze,
6. zur erforderlichen Unterhaltung der Feld- und Waldwege aufgewandten Material und Personalkosten der Stadt, Zahlungen an Dritte, sowie die Kosten von Sicherungsmaßnahmen.

(2) Nicht beitragsfähig sind Kosten, die der Stadt von Dritten erstattet oder ersetzt werden. Nicht beitragsfähig sind Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung derjenigen stadt eigenen Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung der städtischen Forsten dienen.

(3) Von den beitragsfähigen Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Schafweideverpachtung, Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergleichen, die die Grundstückseigentümer freiwillig der Stadt im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung stellen, abzuziehen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.

### **§3 (Beitragsgegenstand)**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 Bundesbaugesetz) der Stadt liegenden Grundstücke, die von Feld- und Waldweg erschlossen werden.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- und Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, eine Zufahrt oder einen Zugang zu nehmen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Grundstücke unmittelbar an einen Feld- und Waldweg angrenzen, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- und Waldweg erschlossen sind.

### **§4 (Verteilung der beitragsfähigen Kosten)**

(1) Von den beitragsfähigen Kosten (§ 2) werden 75 % auf die nach § 3 erschlossenen Grundstücke als Beitrag erteilt. Erhält die Stadt Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den nach Satz 1 für die Stadt verbleibenden Anteil überschreiten, so vermindert sich der Beitragsanteil entsprechend.

(2) Die durch Beiträge zu deckenden Kosten (Abs. 1 Satz 1) werden nach der Grundstücksfläche erhoben. Der Beitragssatz je Ar Grundstücksfläche ergibt sich, indem die durch Beiträge zu deckenden Kosten durch die Summe der Ar der Grundstücksflächen geteilt werden. Der jährliche Beitrag je Ar wird in der Haushaltssatzung des jeweils folgenden Jahres festgelegt.

(3) Als Grundstücksfläche wird die am 01.10. des jeweiligen Kalenderjahres vorhandene Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke (§ 3) zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die durch mehrere Feld- und Waldwege erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nur einmal angesetzt. Die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Fläche wird für jedes Grundstück auf volle oder halbe Ar abgerundet. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche, die bis 01.10. eingetreten sind, der Verbandsgemeindeverwaltung bis spätestens 01.11. des Kalenderjahres schriftlich oder zur Protokoll mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die Verbandsgemeindeverwaltung berechtigt, die eingetretenen Veränderungen zu schätzen oder sie unberücksichtigt zu lassen.

### **§5 (Entstehung der Beitragsschuld / Vorausleistung)**

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 31.12. des Kalenderjahres für die Beiträge aufgrund der Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen, die während des Kalenderjahres entstanden sind.

(2) Vom Beginn eines jeden Kalenderjahres ab können Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages für die Grundstücke verlangt werden, die nach § 3 beitragspflichtig sind. Der der Erhebung von Vorausleistungen zugrunde zu legende Beitragssatz wird an Hand der im Haushaltsplan der Stadt veranschlagten Beträge ermittelt und in der Haushaltssatzung festgelegt. Unterbleibt die Festlegung, kann die Stadt Vorausleistungen in Höhe des Beitrages des Vorjahres erheben.

### **§6 (Beitragspflichtiger)**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht.

### **§7 (Beitragsbescheid)**

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung setzt die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest. Der Beitragsbescheid kann mit einer Festsetzung von Vorausleistungen (§ 5 Abs. 2) für das nächste Kalenderjahr verbunden werden.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragspflichtigen,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. die Höhe des Beitrages,
  5. die Berechnung des Beitrages,
  6. die Festsetzung des Zahlungstermins und
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.
- Außerdem soll der Beitragsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) Werden der Stadt Einnahmeüberschüsse aus der Schafweideverpachtung, Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergleichen, nicht von allen Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt zufließenden Beträge auf die Beiträge der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen. Ein Beitragsbescheid wird nicht erlassen bei den Beitragspflichtigen, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Stadt für die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung stellen, sofern sich ein höherer Beitrag nicht ergibt.

### **§8 (Fälligkeit)**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen nach § 5 Abs. 2 sind fällig zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann weitere Ratenzahlungen bewilligen.

### **§9 (Anwendung des Kommunalabgabengesetzes)**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

### **§10 (Inkrafttreten)**

(1) Diese Satzung tritt am 12.12.1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Wirtschaftswege in der Stadt St. Goar vom 19.07.1974 außer Kraft.

St. Goar, den 02.12.1982